

Aufgrund ihrer Akkreditierung als Privatuniversität gemäß § 5 Abs. 1 und 5 Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, in der geltenden Fassung (Bescheid des Österreichischen Akkreditierungsrates vom 05.10.2011, GZ II-1/8/90-2011), hat der für Prüfungs- und Studienangelegenheiten zuständige Senat der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik die folgende Promotionsordnung mit 10.01.2012, 31.01.2012 und 08.10.2013 beschlossen.

Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades der Doktorin/des Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

der
Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften,
Medizinische Informatik und Technik
(UMIT)

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung gelten für Frauen und Männer entsprechend ihrer Gleichberechtigung in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Art, Zweck und Durchführung des Doktoratsstudiums
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Regelstudiendauer und Beurlaubung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Erlöschen der Zulassung
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Annahme als Doktorand
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission, Defensio
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Verleihung und Führung des akademischen Grades, Verleihungsurkunde
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 16 Widerruf des Doktorgrades
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Art, Zweck und Durchführung des Doktoratsstudiums

- (1) Die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT) verleiht auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für das jeweilige Fachgebiet (Pflegerwissenschaften; Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften; Management und Ökonomie im Gesundheitswesen; Psychologie; Public Health; Health Technology Assessment; Gesundheitsinformationssysteme).
- (2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Ziel und Profil des Doktoratsstudiums ist im Modulhandbuch zu beschreiben (Anhang I). Das Modulhandbuch sowie allfällige Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung (Anhang II) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Promotionsordnung.
- (3) Das Doktoratsstudium wird von der UMIT durchgeführt.
- (4) Sofern verfahrensrechtliche Vorschriften in dieser Promotionsordnung nicht oder nicht näher geregelt sind, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, idgF, anzuwenden.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus:
 1. einer mindestens mit „Ausreichend – Rite“ bewerteten Dissertation in einem der unter § 1 Abs. 1 genannten Fachgebiete und einer mindestens mit „Ausreichend – Rite“ bewerteten Defensio (zusammen 130 ECTS-Punkte) sowie
 2. einer erfolgreichen Teilnahme am Lehrangebot – inklusive Prüfung über das Forschungskonzept – im Ausmaß von 50 ECTS-Punkten (Abs. 2, 3 und 5).
- (2) Von den 50 erfolgreich – grundsätzlich an der UMIT – zu absolvierenden ECTS-Punkten (Abs. 1 Z. 2) können maximal 20 als „freie ECTS-Punkte“ z.B. über aktive Lehrtätigkeit an der UMIT, Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, aktive Teilnahme bei wissenschaftlichen Fachveranstaltungen, Teilnahme an akademischen Fortbildungsveranstaltungen, Mitarbeit in akademischen Gremien, Teilnahme an universitären Projekten außerhalb des eigenen Promotionsstudiums, Privatissima udgl. erworben werden.

Details hat der Promotionsausschuss im Modulhandbuch zu regeln. Über die Anerkennung von ECTS-Punkten entscheidet der Promotionsausschuss jeweils im Einzelfall.

(3) Die Lehrangebote werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Das Lehrangebot setzt sich aus drei Modulen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Lehrveranstaltungen zusammen. Pro Lehrveranstaltung können nur einmal ECTS-Punkte vergeben werden. Nähere Details wie Arbeitsaufwand, Formen und Beschreibung von Modulen und Lehrveranstaltungen udgl. hat der Promotionsausschuss im Modulhandbuch zu regeln:

1. Modul 1: Forschungsprozess

a) Das Modul 1 untergliedert sich in konsekutive und begleitende Lehrveranstaltungen.

b) Die konsekutiven Lehrveranstaltungen sind aufeinander abgestimmt und weisen einen fachlichen Zusammenhang auf.

2. Modul 2: Betreuung und Begleitung

Das Modul 2 besteht aus Privatissima sowie aus Ergebniseminaren.

3. Modul 3: Interdisziplinäre Perspektiven

Im Modul 3 werden fach- und themenspezifische Lehrveranstaltungen mit wechselnden Inhalten und Fragestellungen angeboten.

(4) Bewertung der Prüfungsleistung von Lehrveranstaltungen:

Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

Notenskala	Bedeutung
Mit Erfolg teilgenommen	Positive Leistung, wo eine genaue Differenzierung nicht tunlich ist.
Ohne Erfolg teilgenommen	Negative Leistung, wo eine genaue Differenzierung nicht tunlich ist.

(5) Innerhalb der ersten drei Semester hat der Doktorand eine mündliche „Prüfung über das Forschungskonzept“ als Teil der Promotionsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 abzulegen:

1. Der Promotionsausschuss bestellt eine Kommission, welche sich aus dem Betreuer und mindestens zwei weiteren Professoren, Universitäts- bzw. Privatdozenten oder

Personen mit einer Venia docendi zusammensetzt, und setzt einen Prüfungstermin fest. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht dem Lehrkörper der UMIT angehören.

2. Die Prüfung dauert ca. eine Stunde und besteht aus einer mündlichen Präsentation (inkl. Aussprache) und einer schriftlichen Ausarbeitung des Forschungskonzeptes. Die schriftliche Ausarbeitung ist mindestens eine Woche vor der Präsentation dem Promotionsausschuss vorzulegen. Die Prüfung ist in deutscher oder in englischer Sprache zu absolvieren. Details regelt der Promotionsausschuss, welche entsprechend kundzumachen sind.
3. Ohne erfolgreiches Bestehen der Prüfung über das Forschungskonzept ist die Fertigstellung und Abgabe der Dissertation (§ 8) nicht möglich.
4. Hat der Doktorand die Prüfung nicht bestanden, so kann er diese in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten – längstens bis zum 4. Semester – einmal wiederholen. Der Promotionsausschuss setzt gemeinsam mit dem Betreuer einen neuen Prüfungstermin fest, wobei die Kommission auch neu zusammengesetzt werden kann.
5. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so besteht keine Möglichkeit mehr, das Promotionsverfahren für den Doktoranden mit diesem Dissertationsthema zu eröffnen. Die Wiederholung gemäß § 12 bleibt hingegen bestehen.
6. Für das erfolgreiche Absolvieren dieser Prüfung werden 5 ECTS-Punkte ausgewiesen.
7. Unmittelbar nach dem erfolgreichen Absolvieren dieser Prüfung sind die Unterlagen dem Research Committee for Scientific and Ethical Questions – RCSEQ zur Stellungnahme vorzulegen. Details regeln die Richtlinien des RCSEQ.

§ 3 Regelstudiendauer und Beurlaubung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester, insgesamt umfasst der Arbeitsaufwand 180 ECTS-Punkte. Das Studienjahr besteht aus Winter- und Sommersemester.
- (2) Doktoranden können auf Antrag wegen wichtiger Gründe durch den Promotionsausschuss bis zu maximal zwei Semester beurlaubt werden. Während der Beurlaubung dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht und/oder Prüfungen abgelegt werden und kommt es auch zu keiner Betreuungsleistung durch den Betreuer.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Erlöschen der Zulassung

(1) Zum Doktoratsstudium werden Bewerber zugelassen, die eine der folgenden Qualifikationen aufweisen:

1. Einen erfolgreichen Bachelor- und Master-, oder Magister-, oder Diplom-Abschluss einer anerkannten Universität in einem der unten angeführten Studiengänge samt den darin jeweils genannten zusätzlichen Voraussetzungen.
2. Einen erfolgreichen Bachelor- und Master-, oder Magister-, oder Diplom-Abschluss eines Studiums mit 10 Semestern Regelstudiodauer einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in einem der unten angeführten Studiengänge samt der darin jeweils genannten zusätzlichen Voraussetzung.
3. Einen erfolgreichen Bachelor- und Master-, oder Magister-, oder Diplom-Abschluss eines Studiums mit weniger als zehn Semestern Regelstudiodauer einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in einem der unten angeführten Studiengänge samt der darin jeweils genannten zusätzlichen Voraussetzung sowie dem Nachweis von folgenden Zusatzqualifikationen:

Facheinschlägige Module oder Aufbaustudien, die zu einer facheinschlägigen Qualifikation vergleichbar mit einem 10-semesterigen Studium führen. Berufliche Qualifikationen oder sonstige nicht an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erbrachte Leistungen sind nicht zulässig.

(2) Bewerber werden einem der folgenden Studiengänge zugewiesen und müssen allfällige besondere Voraussetzungen erfüllen:

1. *Pflegewissenschaft*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang der Pflegewissenschaft (Schwerpunkte: Pflegepädagogik, Pflegemanagement, Pflegeexpertise, Gerontologie) sowie gerontologischer, philosophischer, naturwissenschaftlicher, gesundheitswissenschaftlicher und sportwissenschaftlicher Studien, sofern hinsichtlich dieser Studien im Rahmen von generellen oder individuellen Schwerpunktsetzungen wesentliche Bezüge zur Pflege nachgewiesen werden können.
2. *Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, so-

genannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Fach Humanmedizin, Sportwissenschaften, Psychologie und Betriebswirtschaftslehre, Ernährungswissenschaften, Public Health oder Tourismus.

3. *Management und Ökonomie im Gesundheitswesen*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang Gesundheitswissenschaften, Public Health, Health Care Management, Gesundheitsökonomie, Management, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre.
4. *Psychologie*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang Psychologie.
5. *Public Health*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in den Fachrichtungen Public Health, Gesundheitswissenschaften, Medizin, Zahnmedizin, Epidemiologie, Statistik, Pharmazie, Biologie, Pflegewissenschaft, Psychologie, Informatik, Health Technology Assessment, Gesundheitsmanagement, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Kommunikationswissenschaften sowie sozialwissenschaftliche, philosophische und naturwissenschaftliche Studien, sofern hinsichtlich dieser Studien im Rahmen von generellen oder individuellen Schwerpunktsetzungen wesentliche Bezüge zum Gesundheitswesen nachgewiesen werden können.
6. *Health Technology Assessment*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in den Fachrichtungen Health Technology Assessment, Public Health, Gesundheitswissenschaften, Medizin, Zahnmedizin, Epidemiologie, Statistik, Pharmazie, Biologie, Pflegewissenschaft, Psychologie, Informatik, Gesundheitsmanagement, Politikwissenschaften, Kommuni-

kationswissenschaften sowie ökonomische, sozialwissenschaftliche, juristische, philosophische und naturwissenschaftliche Studien, sofern hinsichtlich dieser Studien im Rahmen von generellen oder individuellen Schwerpunktsetzungen wesentliche Bezüge zum Gesundheitswesen nachgewiesen werden können.

7. **Gesundheitsinformationssysteme:** Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang Informatik, Medizinische Informatik, Humanmedizin oder Pflegewissenschaft.
- (3) Erfolgt der Abschluss in einem ähnlichen, vergleichbaren Fach oder ist das angestrebte Doktoratsstudium auf Grund einer interdisziplinären Forschungsfrage nicht deckungsgleich dem Abschluss im Diplom-, Magister- oder ordentlichen Masterstudiengang, so kann der Promotionsausschuss als zuständiges Kollegialorgan der UMIT nach Zustimmung des verantwortlichen Fachvertreters eine Bewilligung erteilen.
- (4) Die Zulassung zum Doktoratsstudium erlischt, wenn
1. die Promotion durch die positive Bewertung der Dissertation und der Defensio abgeschlossen ist;
 2. die für das Doktoratsstudium bzw. die Promotion vorgeschriebene mündliche „Prüfung über das Forschungskonzept“ auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt oder die Dissertation endgültig abgelehnt oder die Defensio auch nach Wiederholung nicht bestanden wird;
 3. der Doktorand sich exmatrikuliert;
 4. der Doktorand die Studiengebühren nicht entrichtet;
 5. schwerwiegende Täuschungs- oder Ordnungsverstöße seitens des Doktoranden vorliegen.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird durch den Senat der UMIT gemäß UMIT-Verfassung als zuständiges Kollegialorgan eingesetzt. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung und des Modulhandbuches eingehalten werden und hat allenfalls entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. mindestens zwei Vertreter der Universitätsprofessoren,
 2. mindestens ein Vertreter der Universitätsdozenten bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie
 3. mindestens ein Vertreter der Studierenden, wobei die Studierenden mindestens 25 % der Mitglieder entsenden.

Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann ein Ersatzmitglied nominiert werden. Dieses kann bei allen Sitzungen anwesend sein. Ein Stimmrecht hat das stellvertretende Mitglied nur dann, wenn ein ordentliches Mitglied bei der Sitzung nicht anwesend ist.

Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Universitätsprofessoren den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch einfache Mehrheit gewählt.

- (3) Der Promotionsausschuss wird längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senates (drei Jahre) eingesetzt. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- (4) Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses sind vom Vorsitzenden alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder Universitätsprofessoren sein müssen. Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der Vorsitzende.

§ 6 Annahme als Doktorand

- (1) Wird der Doktorandenstatus angestrebt, so ist die Annahme als Doktorand vor Beginn der Ausarbeitung einer Dissertation beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gemäß (§ 4);
 2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;
 3. die Bestätigung eines vom Promotionsausschuss für den vorgesehenen Forschungsbereich zugelassenen Betreuers;
 4. eine vom Doktoranden und Betreuer unterfertigte Dissertationsvereinbarung;
 5. eine Erklärung des Bewerbers, dass er an keiner anderen Stelle die Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand und teilt dies dem Doktoranden schriftlich mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Mit der Annahme bestätigt der Promotionsausschuss seine Zuständigkeit für die spätere Durchführung des Promotionsverfahrens und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Dissertation notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Zusage gilt in der Regel für vier Jahre und kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss verlängert werden. Mit der Annahme als Doktorand erfolgt auch die Zulassung zum Doktoratsstudium und es besteht ab diesem Zeitpunkt ein umfassender Betreuungsanspruch.
- (4) Die Dissertation ist an der UMIT durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel des Betreuers (Abs. 1 Z. 3) zustimmen.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbständige Leistung des Doktoranden sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.
- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.

- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden in Ausnahmefällen gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. In jedem Fall muss die Dissertation eine Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (4) Die Verfassung und Abgabe der Dissertation kann in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation erfolgen.
- (5) Voraussetzung zu einer kumulativen Dissertation sind entweder mindestens zwei fach-einschlägige Publikationen, davon beide in Erstautorenschaft, oder mindestens drei facheinschlägige Publikationen, davon mindestens eine in Erstautorenschaft. Die Publi-kationen müssen von einem einschlägigen, anerkannten Publikationsorgan mit peer-review Verfahren akzeptierte wissenschaftliche Veröffentlichungen sein, die zueinander und mit dem Dissertationsthema thematisch zusammenhängend sind. Der Zusammen-hang ist durch einen Überblick darzustellen. Bei den nicht in Erstautorenschaft verfass-ten Publikationen muss der Beitrag des Doktoranden mindestens 40 % betragen. Dieser Beitrag als Mitautor ist in geeigneter Form nachzuweisen. Eine kumulative Dissertation besteht aus einer nach Abs. 7 abgefassten Schrift, in der die Publikationen eingebettet sind.
- (6) Spätestens mit der Einreichung einer kumulativen Dissertation ist diese auch der Senats-Arbeitsgruppe zur Forschungsevaluierung vorzulegen, welche die Facheinschlä-gigkeit, Qualität und Kohärenz der Publikationen prüft und ein Votum abgibt. Erfolgt das Votum der Arbeitsgruppe für Forschungsevaluierung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Vorlage, so kann der Promotionsausschuss beschließen, das Verfahren ohne dieses Votum zu Ende zu führen.
- (7) Dissertationen müssen nach den Senatsrichtlinien für das Verfassen einer Monographie bzw. einer kumulativen Dissertation abgefasst werden.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand beim Promotionsaus-schuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Eröffnung entscheidet der Promotionsausschuss. Vor Abgabe der Dissertation hat der Doktorand eine Plagi-atsprüfung z.B. über die von der UMIT bereitgestellte Plagiatssoftware durchzuführen und das Ergebnis dem Antrag auf Eröffnung in elektronischer Form beizulegen.

- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind neben den Antragsunterlagen auch die Anlagen gemäß „Richtlinie – Abgabe Abschlussarbeit“ (Beschluss des Senats der UMIT vom 10.01.2012 in der jeweils geltenden Fassung) beizufügen.
- (3) Weiters ist der Nachweis über die erfolgreich erworbenen 50 ECTS-Punkte (§ 2 Abs. 1 Z. 2) zu erbringen.
- (4) Der Promotionsausschuss hat eine Stellungnahme des Betreuers zur Dissertation einzuholen. Der Betreuer schlägt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation vor.
- (5) Die Eröffnung
 1. ist zu versagen, wenn eine der in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlt;
 2. ist zu versagen, wenn die im Senatsbeschluss vom 10.01.2012 idgF genannten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind und eine aufgetragene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt;
 3. kann versagt werden, wenn der Betreuer Ablehnung oder Überarbeitung vorschlägt.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Professoren oder Universitäts- bzw. Privatdozenten oder Personen mit einer aufrechten Venia docendi für das gewählte Fachgebiet bzw. mit Ermächtigung ihrer Universität, im gewählten Fachgebiet Dissertationen betreuen zu können, als Gutachter. Einer der beiden Gutachter hat extern zu sein. In begründeten Ausnahmefällen kann auch der externe Gutachter der UMIT angehören. Die Gutachter dürfen in keiner der eingereichten Publikationen (kumulative Dissertation § 7 Abs. 5) als Mitautoren aufgeführt sein. Der Doktorand oder der Betreuer können dem Promotionsausschuss Gutachter vorschlagen. Die Gutachten müssen unabhängig voneinander erstellt werden.
- (2) Die Gutachten zur Dissertation sollen zunächst Art, Thema und Ziel der Arbeit kurz beschreiben und dann Bedeutung des Themas, Systematik, Inhalt, Forschungsmethoden und formale Qualität der Arbeit bewerten. Die Benotung hat im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu erfolgen.

- (3) Die Gutachter schlagen Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation vor. Im Fall der Annahme/Ablehnung erfolgt die Bewertung durch die Gutachter gemäß § 11 Abs. 4.
- (4) Die Begutachtungsfrist beträgt acht Wochen. Der Fristenlauf beginnt nach Eingang der Dissertation beim Gutachter.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten sind nach Beschlussfassung durch den Promotionsausschuss im Studienmanagement zehn Werkzeuge lang zur Einsicht für die Universitätsprofessoren und Universitäts- bzw. Privatdozenten sowie für die Mitglieder des Senates und des zuständigen Promotionsausschusses der UMIT aufzulegen. Bis zum Ablauf der Frist können Einsprüche gegen Inhalt und Form der Dissertation schriftlich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden. Der Promotionsausschuss hat die Aufgabe, Einsprüchen – gegebenenfalls durch die Einholung weiterer Gutachten – eingehend nachzugehen und diese für die Entscheidung über das weitere Promotionsverfahren zu berücksichtigen.
- (6) Wenn lediglich einer der beiden Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, so hat der Doktorand das Recht, nach Einsicht in das ablehnende Gutachten einen dritten vorzuschlagen. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich diesen und einen weiteren Gutachter für eine neuerliche Begutachtung. Die Abs. 1 bis 5 gelten in diesem Fall sinngemäß.
- (7) Wird von beiden ursprünglichen Gutachtern einhellig oder aber im Fall des Abs. 6 wiederum von einem der neu bestellten Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Dissertation abgelehnt und gilt das Promotionsverfahren als beendet. Hierüber erteilt der Promotionsausschuss eine schriftliche Ablehnung.
- (8) Falls mindestens einer der Gutachter die Überarbeitung einzelner Teile der Dissertation vorschlägt, berät der Promotionsausschuss über die Dissertation unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall den Doktoranden einmalig auffordern, die Dissertation innerhalb einer Frist von vier bis sechs Monaten zu überarbeiten und wieder einzureichen. Die Empfehlungen des Gutachters und des Promotionsausschusses betreffend die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und dem Doktoranden mitzuteilen. Wird die Frist überschritten, so ist die Dissertation abgelehnt und gilt das Promotionsverfahren als beendet. Die Möglichkeit der Überarbeitung und Wiedereinreichung besteht nur einmal.

- (9) Nach Überarbeitung und fristgerechter Einreichung der Dissertation erfolgt die erneute Begutachtung entsprechend Abs. 1 bis 7. Der Promotionsausschuss kann hierbei auch neue Gutachter bestellen. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Empfehlungen nach Abs. 8 angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Empfehlungen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 10 Prüfungskommission, Defensio

- (1) Wird die Dissertation nicht nach § 9 Abs. 7 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, welche sich aus mindestens drei Professoren, Universitäts- bzw. Privatdozenten oder Personen mit einer Venia docendi für das gewählte Fachgebiet zusammensetzt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nicht dem Lehrkörper der UMIT angehören. Der Betreuer kann Mitglied der Prüfungskommission sein. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des Promotionsausschusses.
- (2) Das Studienmanagement koordiniert im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Doktoranden den Termin für die Defensio. Der Termin für die Defensio kann frühestens fünf Werktage nach Ablauf der Einsichtnahmefrist (§ 9 Abs. 5) stattfinden.
- (3) In der Defensio präsentiert der Doktorand seine abgeschlossene Dissertation und stellt sich den kritischen Fragen der Prüfungskommission.
- (4) Die Defensio soll etwa eine Stunde dauern. Über die Defensio ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Defensio ist hochschulöffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind hingegen nicht öffentlich. Auf Antrag des Doktoranden oder aus wichtigem Grund kann der Promotionsausschuss die Öffentlichkeit während der Vorträge begrenzen oder ausschließen.

§ 11 Entscheidung über die Promotion

- (1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die Defensio fest, ob der Doktorand die Defensio bestanden hat.
- (2) Ist die Defensio bestanden, so setzt die Prüfungskommission auf Grundlage der vom Promotionsausschuss festgelegten schriftlichen Gesamtbewertung für die Dissertation und der Leistung in der Defensio die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote ergibt sich somit aus den Ergebnissen der schriftlichen Gutachten und der Defensio, wobei das schriftliche Ergebnis höher zu gewichten ist. Ein „summa cum laude“ als Gesamtnote ist jedoch nur möglich, wenn alle drei Bewertungen eindeutig mit „summa cum laude“ erfolgt sind und eines der beiden Gutachten von einem externen Gutachter erstellt wurde.
- (3) Die Festlegung der Gesamtnote und deren Bekanntgabe durch die Prüfungskommission sind nicht hochschulöffentlich.
- (4) Bei einer Dissertation und Defensio wird folgende Bewertungsskala verwendet:
 - für eine ausgezeichnete Leistung – summa cum laude
 - für eine sehr gute Leistung – magna cum laude
 - für eine gute Leistung – cum laude
 - für eine ausreichende Leistung – rite
 - für eine nicht ausreichende Leistung – non sufficit
- (5) Hat der Doktorand die Defensio nicht bestanden, so kann er diese einmal wiederholen. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin – frühestens nach vier Wochen – fest, wobei die Prüfungskommission allenfalls im Sinne des § 10 Abs. 1 neu zusammengesetzt werden kann. Ist die wiederholte Defensio nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.

§ 12 Wiederholung

Ist die Möglichkeit zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 5 Z. 5, die Dissertation gemäß § 9 Abs. 7 abgelehnt worden oder die Defensio gemäß § 11 Abs. 5 nicht bestanden, so kann der Doktorand unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas einmalig den Antrag auf Annahme als Doktorand gemäß § 6 stellen.

§ 13 Veröffentlichung

Die Dissertation ist an der UMIT und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

§ 14 Verleihung und Führung des akademischen Grades, Verleihungsurkunde

- (1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen (§ 2) hat der Rektor dem Absolventen binnen vier Wochen den akademischen Grad mittels Urkunde zu verleihen (Verleihungsurkunde). Zudem wird dem Absolventen eine Studiendatenabschrift (Transcript of Records) und ein Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) ausgestellt.
- (2) Personen, denen der akademische Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes geführt werden darf.

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Verleihungsurkunde, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so hat der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren zu widerrufen.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Verleihungsurkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so hat der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig zu erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zum Promotionsverfahren zu widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Widerruf des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen und die Verleihungsurkunde zurückzufordern, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser akademische Grad – insbesondere durch Täuschung – erschlichen worden ist.
- (2) Für diesen Widerruf der Verleihung des Doktorgrades und die Rückforderung der Verleihungsurkunde ist der Promotionsausschuss zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit dieses Verfahren an den Rektor abgetreten werden kann.
- (3) Vor der endgültigen Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der UMIT vom 10.01.2012, 31.01.2012 und 08.10.2013 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hall in Tirol, 08.10.2013



Univ.-Prof. Dr. Bernd Seeberger

Vorsitzender des Senates der UMIT